

Merkblatt für Antragstellende

Strafvollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit (GA; Art. 79a StGB)

1. Grundlage

Die Justizdirektion, Amt für Justizvollzug, kann bei Freiheitsstrafen, Geldstrafen und Bussen den Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit bewilligen, sofern

- a. die ausgefallte Freiheitsstrafe nicht mehr als 6 Monate oder eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe nicht mehr als 6 Monate beträgt;
- b. keine Fluchtgefahr besteht;
- c. keine Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begeht;
- d. die verurteilte Person ein Anwesenheitsrecht in der Schweiz hat;
- e. keine Landesverweisung gemäss Art. 66a und 66a^{bis} StGB vorliegt;
- f. die Gewähr besteht, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebes eingehalten werden;
- g. die Einwilligung der verurteilten Person, dass der Einsatzbetrieb über die Straftatbestände, die der Verurteilung zu Grunde liegen, informiert wird.

2. Bewilligung / Vereinbarung

Die Bewilligung der gemeinnützigen Arbeit oder die Vereinbarung zwischen der Vollzugsbehörde, der verurteilten Person und dem Einsatzbetrieb regelt namentlich:

- a. Art und Dauer der gemeinnützigen Arbeit;
- b. den Einsatzplan mit dem Vollzugsbeginn und den Arbeitszeiten;
- c. die Überwachung der gemeinnützigen Arbeit sowie die Meldung von Verletzungen der Arbeitspflicht und des Abschlusses des Arbeitseinsatzes.

Die verurteilte Person leistet pro Woche in der Regel mindestens acht Stunden gemeinnützige Arbeit. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit selber, namentlich die Ausgaben für Arbeitsweg und Verpflegung.

3. Regelverstösse

Nach vorausgegangener Ermahnung wird die gemeinnützige Arbeit abgebrochen, wenn die verurteilte Person die festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält oder die gemeinnützige Arbeit innert Frist nicht leistet.

Auf eine vorangehende Mahnung kann bei Dringlichkeit oder aus wichtigen Gründen verzichtet werden, namentlich wenn der ordnungsgemässe Betrieb des Einsatzbetriebs gefährdet ist oder aufgrund des Verhaltens der verurteilten Person ein ordentlicher Abschluss des Vollzugs der gemeinnützigen Arbeit nicht erwartet werden kann.

Wird gegen die verurteilte Person eine Strafuntersuchung eingeleitet, kann der Vollzug der gemeinnützigen Arbeit unterbrochen oder abgebrochen werden.

4. Widerruf

Bei einem Abbruch erfolgt die Weiterverbüsung der Strafe im offenen oder geschlossenen Normalvollzug oder - sofern die Voraussetzungen erfüllt sind - in Form der Halbgefängenschaft. Bussen und Geldstrafen werden vollstreckt. Bei freiwilligem Verzicht auf die gemeinnützige Arbeit ist die Halbgefängenschaft grundsätzlich ausgeschlossen.